

(2) Bei der Bestätigung der Bilanzen sind insbesondere zu kontrollieren:

- die Sicherung der Bauaufgaben der Sonderbedarfsträger, der zentral geplanten Investitionsvorhaben, der Bauvorhaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik sowie der Gebrauchswerte und Vorhaben des komplexen Wohnungsbaues, einschließlich der stadtechnischen Erschließung,
- die Bilanzierung des Bauanteils der Investitionen der Verantwortungsbereiche, vor allem der Industrie,
- die Sicherung der Kooperationsbeziehungen zwischen dem zentral und örtlich geleiteten Bauwesen,
- die Bereitstellung der Bauproduktion für Berlin, Hauptstadt der DDR, gegliedert nach Vorhaben, und
- die Sicherung der bilanzierten Bauvorhaben und Bauobjekte, die im Planjahr fertigzustellen sind.

(3) Veränderungen im zeitlich bilanzierten Einsatz bzw. Umfang der Bau- und Bauprojektierungskapazitäten der dem Ministerium für Bauwesen direkt unterstellten Baukombinate und der Bezirksbauämter nach Bestätigung der Bau- und Bauprojektierungsbilanzen sind von den Generaldirektoren der Baukombinate und den Bezirksbaudirektoren beim Minister für Bauwesen zu beantragen. Die vom Minister für Bauwesen befürworteten Anträge sind in Abstimmung mit dem für das Investitionsvorhaben verantwortlichen Minister oder Leiter des zentralen Staatsorgans von der Staatlichen Plankommission zu entscheiden. Veränderungen im bestätigten Kapazitätseinsatz dürfen nur nach Entscheidung der Staatlichen Plankommission von den bilanzierenden Organen durchgeführt werden.

#### §15

##### Abrechnung der Baubilanzen

(1) In Verwirklichung der Einheit von Plan, Bilanz und Vertrag haben die bilanzierenden Organe eine ständige Übersicht über den Stand des Vertragsabschlusses der bilanzierten Bauvorhaben nach Verantwortungsbereichen zu führen.

(2) Die bilanzierenden Organe sind verantwortlich für die Abrechnung der Industriebaubilanzen und der Wohnungsbau- und bezirklichen Investitionsbaubilanzen. Die Abrechnung ist quartalsweise auf der Grundlage von Informationen der Investitionsauftraggeber an die bilanzierenden Organe über den Realisierungsstand der Investitionen zu organisieren.

(3) Die Abrechnungsrichtlinien sind durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Bauwesen zu erlassen.

#### §16

##### Beschwerde gegen Bilanzentscheidungen

(1) Die Generaldirektoren der Kombinate, die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der sozialistischen Genossenschaften haben das Recht, gegen Bilanzentscheidungen gemäß § 11 beim Leiter des bilanzierenden Organs Beschwerde einzulegen und die Überprüfung zu verlangen.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich und mit einer Begründung versehen innerhalb von 2 Wochen seit Zugang der Entscheidung einzulegen. Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen seit Zugang zu entscheiden.

(3) Die Minister, die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane und die örtlichen Räte haben das Recht, gegen Überprüfungsentscheidungen der bilanzierenden Organe gemäß Abs. 2 Beschwerde einzulegen.

(4) Über die Beschwerde gemäß Abs. 3 entscheidet innerhalb eines Monats seit Zugang

— der Minister für Bauwesen, wenn die Entscheidung von einem direkt unterstellten Bau- und Montagekombinat oder Spezialbaukombinat,

— der Rat des Bezirkes, wenn die Entscheidung von einem Bezirks- bzw. Kreisbauamt oder von der Abteilung Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Bezirkes bzw. von der Abteilung Land- und Nahrungsgüterwirtschaft des Rates des Kreises

getroffen wurde.

Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

#### VI.

##### Wirtschaftssanktionen und Ordnungsstrafbestimmungen

#### §17

##### Wirtschaftssanktionen

(1) Investitionsauftraggeber haben eine Wirtschaftssanktion zu zahlen, wenn sie rechtswidrig ohne Vorliegen der Bilanzentscheidung gemäß § 11 Bauleistungen bzw. Bauprojektierungsleistungen für die Vorbereitung der Grundsatzentscheidung durchführen lassen.

(2) Investitionsauftraggeber haben eine Wirtschaftssanktion zu zahlen, wenn sie Anforderungen zum Baubedarf stellen, ohne daß eine staatliche Plankennziffer für den Bauanteil der Investitionen für den Jahresvolkswirtschaftsplan vorliegt. Das tritt auch ein, wenn Investitionsauftraggeber Bauprojektierungsbedarf für die Vorbereitung einer Investition anmelden, ohne daß eine bestätigte Aufgabenstellung vorliegt.

(3) Baubetriebe und Bauprojektierungsbetriebe haben eine Wirtschaftssanktion zu zahlen, wenn sie Bauleistungen bzw. Bauprojektierungsleistungen vertraglich binden oder durchführen, für die vom Investitionsauftraggeber kein Nachweis über die Bestätigung der Aufnahme in den Investitionsplan gemäß § 8 Abs. 2 erbracht wird.

(4) Die Wirtschaftssanktionen zu den Absätzen 1 bis 3 betragen 5 % des Gesamtbauanteils des Bauvorhabens bzw. der Projektierungsgebühr bis zu einer Höhe von 500 TM bzw. 20 TM. Sie werden durch die bilanzierenden Organe erhoben und sind zugunsten des zentralen Haushaltes zu zahlen.

(5) Für die Zahlung der Wirtschaftssanktionen sind die Bestimmungen des Vertragsgesetzes über die materielle Verantwortlichkeit entsprechend anzuwenden. Eine Wirtschaftssanktion kann nur bis zum Ablauf des Jahres, das auf die Pflichtverletzung folgt, durchgesetzt werden.

(6) Für die Entscheidung von Streitigkeiten über die Zahlung von Wirtschaftssanktionen ist das Staatliche Vertragsgericht zuständig.

#### §18

##### Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter eines Staatsorgans, wirtschaftsleitenden Organs, Kombinate, Betriebes, einer Einrichtung oder als Vor-